

**REGELUNG DER KAMMER DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND  
DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN VOM 27. NOVEMBER 2004 IN BEZUG  
AUF DIE DEM MANDANTEN DURCH DEN RECHTSANWALT IN SACHEN  
HONORARE, KOSTEN UND AUSLAGEN ZU ERTEILENDEN INFORMATIONEN  
(B.S. 06.01.2005)**

1. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt Anrecht auf die Bezahlung seiner Leistungen und Interventionen hat.

Dass die Wertschätzung dieser selben vor allem in Anbetracht der zahlreichen Zufälligkeiten und Schwierigkeiten, die auftreten können, äußerst schwierig ist: verfahrenstechnische Zwischenfälle, Intervention zahlreicher Parteien, Entscheidungen der Gerichte und Gerichtshöfe, Haltung der Gegenpartei oder der Gegenparteien...

2. In Anbetracht der Tatsache, dass die durch die Rechtsanwaltskammern oder die Nationale Rechtsanwaltskammer in den achtziger Jahren ausgearbeiteten Tarife das vorrangige Ziel verfolgten, den Rechtsuchenden zu informieren und ihm eine größere Transparenz zu garantieren.

Dass diese Tarife leider aufgrund des Konkurrenzrechts, das bis heute Vorrecht vor allen anderen Erwägungen, zum Beispiel dem Recht des Rechtsuchenden auf Information genießt, annulliert haben werden müssen.

3. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsuchende oder Mandant des Rechtsanwalts so gut wie möglich über die für die Berechnung der Honorare, Kosten und Auslagen herangezogene Methode informiert werden und alle nützlichen Informationen in Bezug auf die Anwendungsmodalitäten dieser Methode erhalten muss.

Dass die diesbezügliche Information des Mandanten für eine vertrauensvolle Beziehung wesentlich erscheint.

4. In Anbetracht der Tatsache, dass es dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner privilegierten Beziehungen mit seinem Mandanten obliegt, diesem die bestmögliche Information in Bezug auf die Methode der Berechnung seiner Honorare, Kosten und Auslagen zu erteilen.

Dass dies vor allem auch in der Sorge des Rechtsanwalts geschehen muss, seine Intervention im allgemeinen Interesse und im besonderen Interesse seines Mandanten durchzuführen, dies vorrangig vor jeglichem persönlichen Interesse.

5. In Anbetracht der Tatsache, dass die durch den Rechtsanwalt in Bezug auf die Berechnungsmethode seiner Honorare, Kosten und Auslagen zu erteilende Information nicht in einer Verpflichtung besteht, den endgültigen Betrag der Honorare vorab festzulegen, und diesen nicht davon befreit, sowohl bei Beginn seiner Intervention als auch im Laufe derselben vernünftige Vorschüsse zu fragen und regelmäßig Zwischenabrechnungen zu erstellen, oder aber einen ersten Vorschuss mit späteren Vorschuss- oder Zwischenabrechnungen zu verlangen.

6. In Anbetracht der Tatsache, dass die vorliegende Regelung weder dem Recht des Rechtsanwalts, die Berechnungsmethode für seine Honorare, Kosten und Auslagen frei zu wählen, noch dem Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches Abbruch tut, aufgrund dessen die Honorare des Rechtsanwalts die Grenzen einer gerechten Mäßigung nicht überschreiten dürfen.

Verabschiedet die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens folgende Regelung:

#### **ARTIKEL 1: DIE INTERVENTION EINES DRITZZAHLENDEN**

Der Rechtsanwalt befragt seinen Mandanten in Bezug auf die Möglichkeit für diesen, die Intervention eines Drittzahlenden für die Gesamtheit oder einen Teil der Honorare und Kosten geltend machen zu können.

Er lenkt die Aufmerksamkeit des Mandanten auf die bestehende Möglichkeit, dass er den Betrag der Honorare und Kosten, der über die Intervention dieses Drittzahlenden hinausgeht, selbst tragen muss.

#### **ARTIKEL 2: DIE INFORMATION DES MANDANTEN IN BEZUG AUF DIE METHODE DER BERECHNUNG DER HONORARE, KOSTEN UND AUSLAGEN**

1. Der Rechtsanwalt informiert seinen Mandanten angemessen über die Methode, die er für die Berechnung seiner Honorare, Kosten und Auslagen im Rahmen der Sachen, mit denen er befasst ist, anwenden wird. Er erteilt dem Mandanten alle nützlichen Informationen in Bezug auf die Anwendungsmodalitäten der gewählten Methode.

2. Der Rechtsanwalt wechselt die Berechnungsmethode für seine Honorare, Kosten und Auslagen während der Bearbeitung der Sachen nicht, es sei denn mit dem Einverständnis des Mandanten.

3. Die vorliegende Regelung ist nicht auf die im Rahmen eines gerichtlichen Mandats, mit dem ein Rechtsanwalt betraut wird, geschuldeten Honorare anwendbar.

#### **ARTIKEL 3: DIE ART DER DEM MANDANTEN IN BEZUG AUF DIE HONORARBERECHNUNG ZU ERTEILENDEN INFORMATIONEN**

1. Die Informationen, die der Rechtsanwalt seinem Mandanten erteilt, verfolgen den Zweck, es diesem zu ermöglichen, sich eine präzise Idee in Bezug auf die Art und Weise zu machen, wie die von ihm verlangten Honorare und Kosten berechnet werden, und in welchem Rhythmus dies geschieht. Der Rechtsanwalt lenkt vor allem die Aufmerksamkeit des Mandanten auf die Elemente, die einen Einfluss auf die Höhe der Honorare haben können, zum Beispiel die Dringlichkeit der Sache, die Komplexität der unterbreiteten Fragen, die Wichtigkeit der Sache, die Art der auszuführen Leistungen, die Chancen, die geforderten Beträge zu erhalten, die Argumentation und die Akte der Gegenpartei.

2. Ungeachtet der frei durch den Rechtsanwalt gewählten Methode der Berechnung seiner Honorare bleibt dieser an den Artikel 459 des Gerichtsgesetzbuches und das dort festgeschriebene Mäßigungsgebot gebunden.

#### **ARTIKEL 4: DIE INFORMATION DES MANDANTEN IN BEZUG AUF DIE BERECHNUNG DER KOSTEN UND DER ANRECHNUNG DER AUSLAGEN**

1. Der Rechtsanwalt informiert den Mandanten ebenfalls in Bezug auf die Berechnungs- und Anrechnungsweise der Auslagen.

Beispielsweise versteht man unter:

- Kosten: die Kosten des Schriftwechsels, der Telefongespräche, der besonderen Schreiben, Faxkosten, E-Mail-Kosten, Kosten für die Einsicht in Datenbanken, Fahrtkosten, Schreibkosten, Fotokopien, usw.

- Auslagen: die Auslagen, die namens des Mandanten getätigt werden, wie Gerichtsvollzieherkosten, Expertisekosten, Kanzleigebühren, Übersetzungskosten, usw.

2. Die Kosten können so berechnet werden, dass sie ebenfalls teilweise die Fixkosten der Kanzlei decken, indem man zum Beispiel für jede maschinengeschriebene Seite einen Einheitspreis anwendet.

3. Gegebenenfalls werden die Kosten und Auslagen zu den Honoraren hinzugefügt.

#### **ARTIKEL 5: DIE ERSTELLUNG DER ABRECHNUNG**

1. Um den Mandanten über die Kosten der Intervention auf dem Laufenden zu halten und um zu vermeiden, dass der Rechtsanwalt ohne Deckung arbeitet, fordert dieser – außer im Falle einer anders lautenden Abmachung mit dem Mandanten – entsprechende Vorschüsse sowohl zu Beginn seiner Intervention als auch im Laufe derselben oder aber er erstellt regelmäßig Zwischenabrechnungen. Auch kann er einen ersten Vorschuss verlangen und erstellt dann regelmäßig Vorschussrechnungen oder Zwischenabrechnungen.

2. Wenn der Rechtsanwalt einen Vorschuss verlangt, so legt er dessen Betrag aufgrund der Berechnungsmethode für die Honorare, Kosten und Auslagen fest, die er gewählt hat und über die er den Mandanten informiert hat.

Der Betrag der Vorschüsse und ihre Häufigkeit werden festgelegt, um es dem Mandanten zu ermöglichen, die Last der Honorare, Kosten und Auslagen zeitlich zu verteilen.

Die Vorschussanfragen werden so erstellt, dass sie als Vorschussrechnungen zu erkennen sind.

Wenn der Rechtsanwalt sich für die Methode der Entlohnung aufgrund des Resultats entscheidet, so legt er den Vorschuss in Funktion der Honorare fest, die im Falle eines ungünstigen Resultats geschuldet wären.

3. Wenn der Rechtsanwalt sich für die Erstellung von Zwischenabrechnungen oder Vorschussrechnungen entscheidet, so werden diese periodisch erstellt, um den Mandanten über die Kosten der Intervention des Rechtsanwalts auf dem Laufenden zu halten und um es ihm zu ermöglichen, die Last der Honorare, Kosten und Auslagen zeitlich zu verteilen.

Der Rechtsanwalt und der Mandant können die Häufigkeit der Zwischenabrechnungen vereinbaren (zum Beispiel monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich).

Diese Abrechnungen werden aufgrund der für die Berechnung der Honorare, Kosten und Auslagen festgelegten Methode erstellt.

4. Wenn die Sache abgeschlossen ist, erstellt der Rechtsanwalt aufgrund der festgelegten Methode eine Aufstellung der Honorare, Kosten und Auslagen, die eine Beschreibung der erbrachten Leistungen, der erreichten Resultate, des Betrages der Honorare, der Kosten und der Auslagen sowie der Beträge der Vorschüsse, Prozesskostenvergütungen oder anderer Beträge, die er erhalten hat, enthält.

Wenn der Rechtsanwalt sich für die Erstellung von Zwischenrechnungen oder Vorschussrechnungen entscheidet, kann er sich damit begnügen, eine letzte wiederholende Aufstellung für die noch nicht durch die vorherigen Abrechnungen gedeckte Periode zu erstellen.

In beiden Fällen kann der Rechtsanwalt den Zuschlag aufgrund des Resultats in die Abrechnung einbringen, falls er sich diese Möglichkeit vorbehalten hat.

#### **ARTIKEL 6: INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.